

# Schulung der Gefahrenschutzbeauftragten



- Gesetzliche Grundlagen
- Städtische Organisation
- Ablauforganisation

# Gefahrenschutzvorsorge – Situationen, die ein schnelles Handeln erfordern

**Im Gefahrenfall müssen alle Verantwortlichen reibungslos zusammenarbeiten und natürlich wissen was zu tun ist!**

Brand

Gewalttat

Amoklage

Störfall

Weitere externe  
Ereignisse

Gefahrenschutzbeauftragte



# Gefahrenschutz

## Allgemeine Grundlagen

Staatl.  
Vorschriften

Andere  
Vorschriften

Arbeitsschutzgesetz  
§ 9/10 Besondere Gefahren

LBO  
§ 15 Brandschutz

Arb.Stätt VO  
§ 4 Anforderungen  
2.2 Entstehungsbrände

DGUV V 1 Prävention  
§ 22 Notfallmaßnahmen  
Notfallvorsorge ist zu treffen.  
Ausreichende Zahl von  
Versicherten Einweisen.

DIN- EN Bestimm.

VDS 100  
Brandschutz im Betrieb

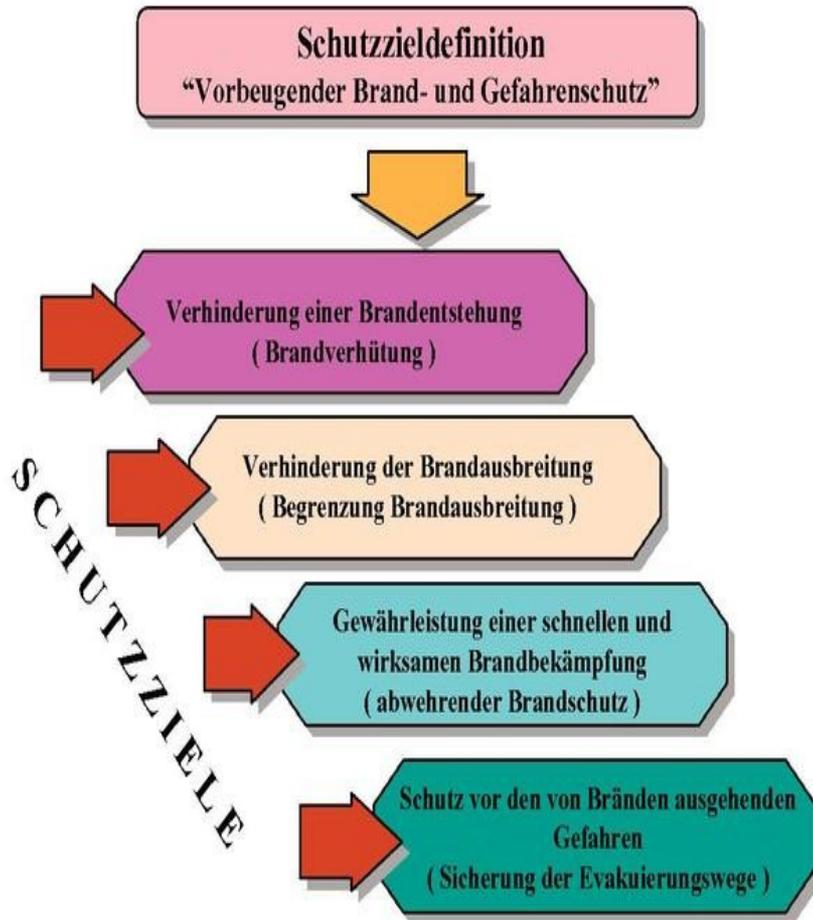
Pflicht zur  
Sorge um Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Gefahrenschutzbeauftragte

# DGUV I 205-023 als Orientierung für die Schulung für Brandschutzhelfer



**Wichtig!**  
Die Aufgaben der  
Gefahrenschutzbeauftragten sind mit denen der  
Brandschutzhelfer nach  
DGUV I vergleichbar!



- Gefahrenschutzbeauftragte sollen:
- geschult werden, um frühzeitig Gefahren zu erkennen, beurteilen und richtig reagieren zu können
  - Sensibilisierung/Bewußtsein schaffen
  - Vermeiden von Personen- und Sachschäden im Gefahrenfall

## Gefahrenschutz - Schulung



Gefahrenschutzbeauftragte #90554883

## Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan ASR A2.3

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen (Pkt. 9 – 7 ASR A2.3)

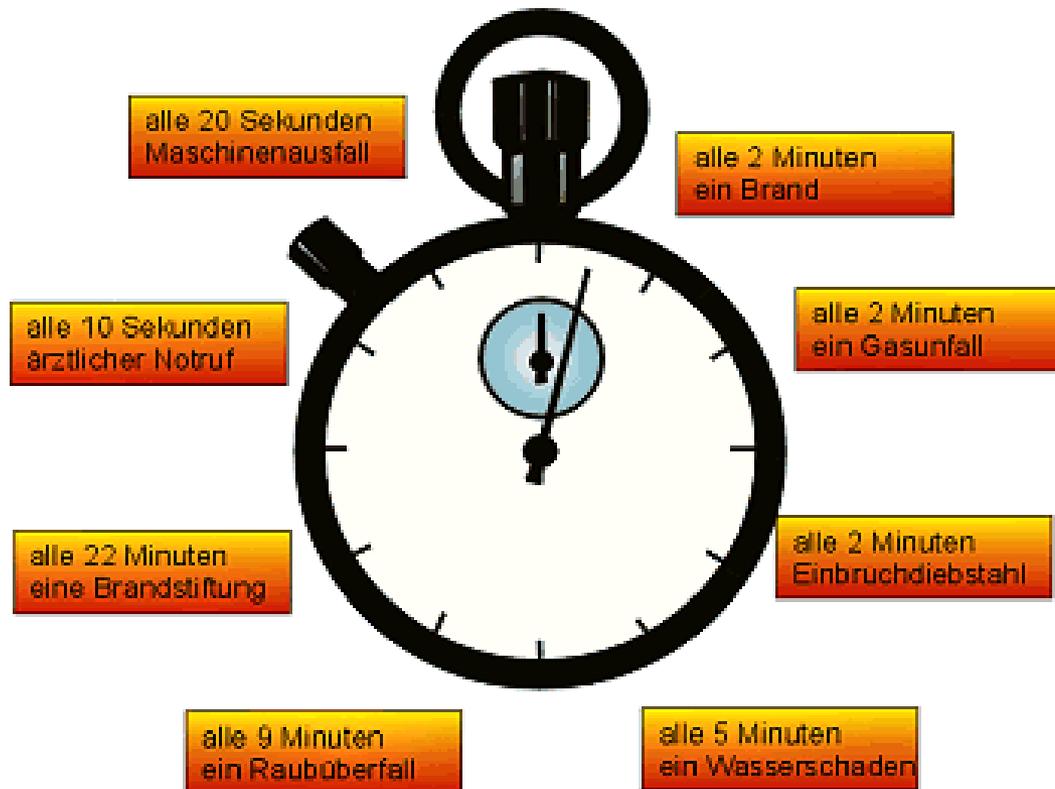
Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob

- die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,
- die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten,
- sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind,
- die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können.

Zur Festlegung der Häufigkeit und des Umfangs der Räumungsübungen sowie zu deren Durchführung sind erforderlichenfalls die zuständigen Behörden hinzuziehen.

Bewährt haben sich jährliche Übungen, wobei die Gefährdungsbeurteilung auch abweichende Fristen ergeben kann.

# Kleine Statistik



Vorbeugender Gefahrenschutz ist der Überbegriff für alle Maßnahmen, die im Voraus die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Bränden und weiteren kritischen Ereignissen verhindern beziehungsweise einschränken.

Im arbeitsschutz- und bauordnungsrechtlichen Sinne dient der vorbeugende Gefahrenschutz

**dem Schutz von Leib und Leben.**

Die diesbezüglich einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

Der Sachwerteschutz ist hier sekundär und nachgeordnet (Vorgaben durch Sachversicherer).

# Brandschutz - Notfallvorsorge

Verhaltensmuster von Personen in Alarmsituationen

- ▶ Menschen sind bestrebt, den selben Weg hinaus zu benutzen, auf dem sie hinein gekommen sind
- ▶ Hinweisschilder werden nur teilweise wahrgenommen
- ▶ Alarmsignale verlieren bei ständiger Wiederholung an Bedeutung
- ▶ Menschen wählen zwischen alternativen Tätigkeiten – weiter Arbeiten etc.



# Brandschutz - Fluchtverhalten

Im Gefahrenfall – Personen sind in 3 Gruppen einzuteilen

1. Gruppe 15%, Personen reagieren rational, geeignet für die Beauftragung besonderer Aufgaben im Gefahrenfall
2. Gruppe ca. 70%, Personen sind betäubt, können mit klaren Anweisungen positiv beeinflusst werden
3. Gruppe 15%, Personen reagieren unberechenbar, Kopflösigkeit und blinde Flucht, benötigen Unterstützung



# Gefahrenschutzbeauftragte

## Verantwortung

Verantwortung = Klare Aufgabenstellung + Weisungsbefugnis + Handlungsspielraum (finanzielle Möglichkeiten!)  
→ Wenn das nicht erfüllt ist, → **keine Verantwortung**

Als Gefahrenschutzbeauftragte/r unterstützen Sie Ihren verantwortlichen Vorgesetzten bei der Durchführung der Verhütung sowie bei der Verhinderung arbeitsbedingter Gefahren in Gebäuden und Einrichtungen. Sie leisten so einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Sicherheit

Die Übertragung einer Weisungsbefugnis ist mit der Bestellung zum Gefahrenschutzbeauftragten nicht verbunden. Er kann nur aufklären, überzeugen, drängen darauf hinwirken. Deshalb trägt er keine unmittelbare Verantwortung.

Diese tragen der Unternehmer, Vorgesetzte und andere Mitarbeiter, denen der Unternehmer diese Pflichten zur Aufgabe gemacht hat – das ist in der Regel der ranghöchste anwesende Vorgesetzte. Der Gefahrenschutzbeauftragte kann nicht haftbar gemacht werden, weder zivil- noch strafrechtlich – nicht anders als alle anderen Beschäftigten auch.

Gefahrenschutzbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.



## Wesentliche Aufgaben eines Gefahrenschutzbeauftragten

- Erstellen/Fortschreiben der Gefahrenschutzordnung
- Ansprechpartner für Vorgesetzte/Mitarbeiter – Information
- Lenkungsfunktion im Gefahrenfall (Mitarbeitende, Dritte....)
- Durchführung von Alarmübungen, Dokumentation und Auswertung der Übungen (z.B. Checkliste)
- Wiederkehrendes Begehen der Gefahrenschutzbereiche
- Förderung der Ausbildung/Information von Beschäftigten ( z.B. Umgang Handfeuerlöcher, Kurzfassung der Gefahrenschutzordnung)
- ... weitere Aufgaben, je nach Art und Umfang der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) bereichsabhängig

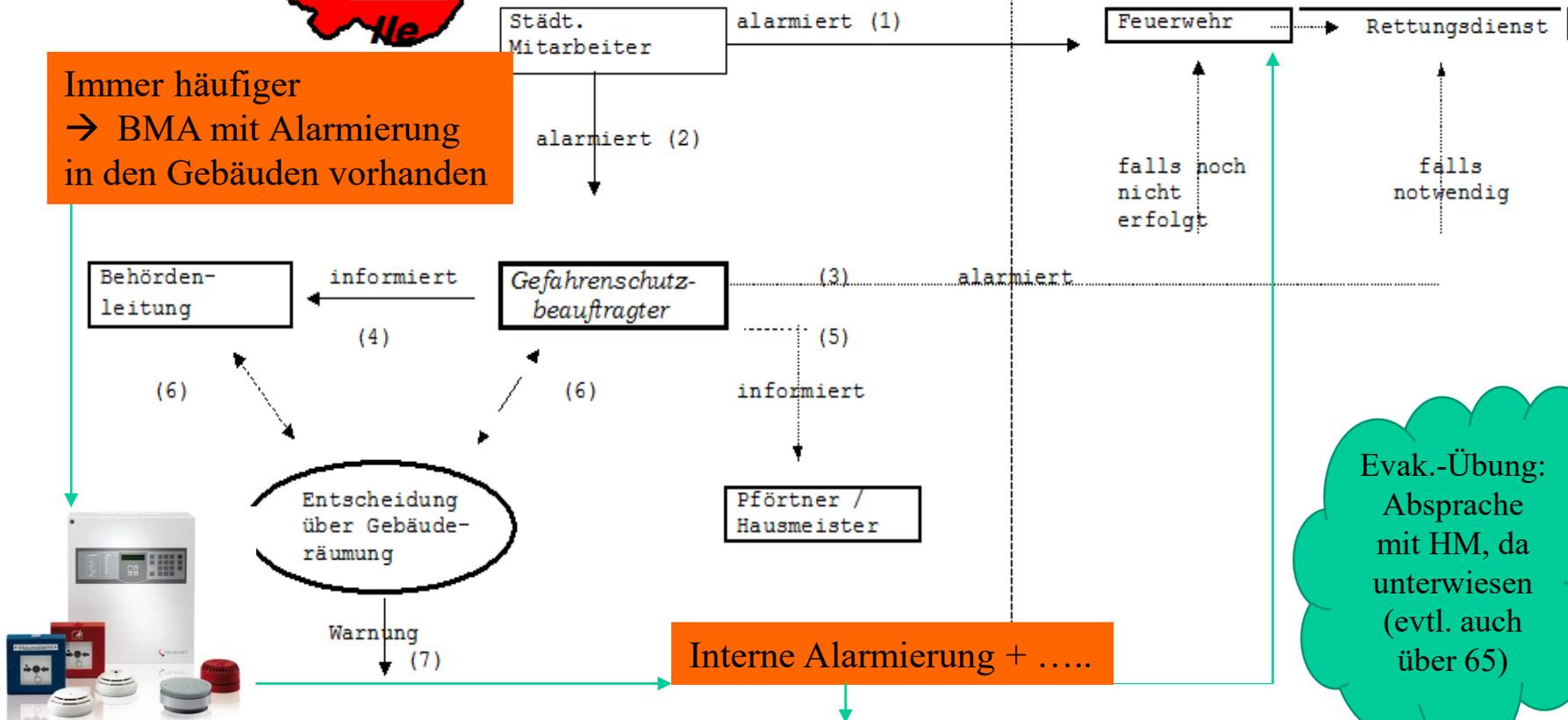
# Meldewege im Brandfall

intern

extern



Immer häufiger  
→ BMA mit Alarmierung  
in den Gebäuden vorhanden



Evak.-Übung:  
Absprache  
mit HM, da  
unterwiesen  
(evtl. auch  
über 65)

Stets Evakuierung des Gebäudes !

Gefahrenschutzbeauftragte

## Tipps zum Einstieg:

Damit Sie in Ihrer Funktion als Gefahrenschutzbeauftragte wirkungsvoll arbeiten können, sind einige Vorbereitungen zu empfehlen:

- Sie sollten sich genau mit dem räumlichen und/oder organisatorischen Bereich, für den Sie zuständig sind, vertraut machen.
- Stellen Sie sich den Mitarbeitern Ihres Zuständigkeitsbereiches als Gefahrenschutzbeauftragter vor .
- Informieren Sie sich im Bereich über festgelegte Maßnahmen (z.B. Gefahrenschutzordnung) und fordern die für Sie gültigen Vorgaben an.

Gefahrenschutzbeauftragte übernehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrer sonstigen Funktion. Damit sie diese wirksam umsetzen können, muss sichergestellt sein, dass sie:

- ✓ alle für ihre Tätigkeit benötigten Informationen und Unterlagen bekommen,
- ✓ die Möglichkeit erhalten, an Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen und am Erfahrungsaustausch mit anderen Beauftragten teilzunehmen,
- ✓ zu allen Bereichen, für die sie zuständig sind, ungehinderten Zugang haben,
- ✓ zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die notwendige Zeit und Gelegenheit verfügen,
- ✓ wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.



für Ihre wertvolle Arbeit  
in der Gefahrenvorsorge  
und Betriebssicherheit